

stud.iur

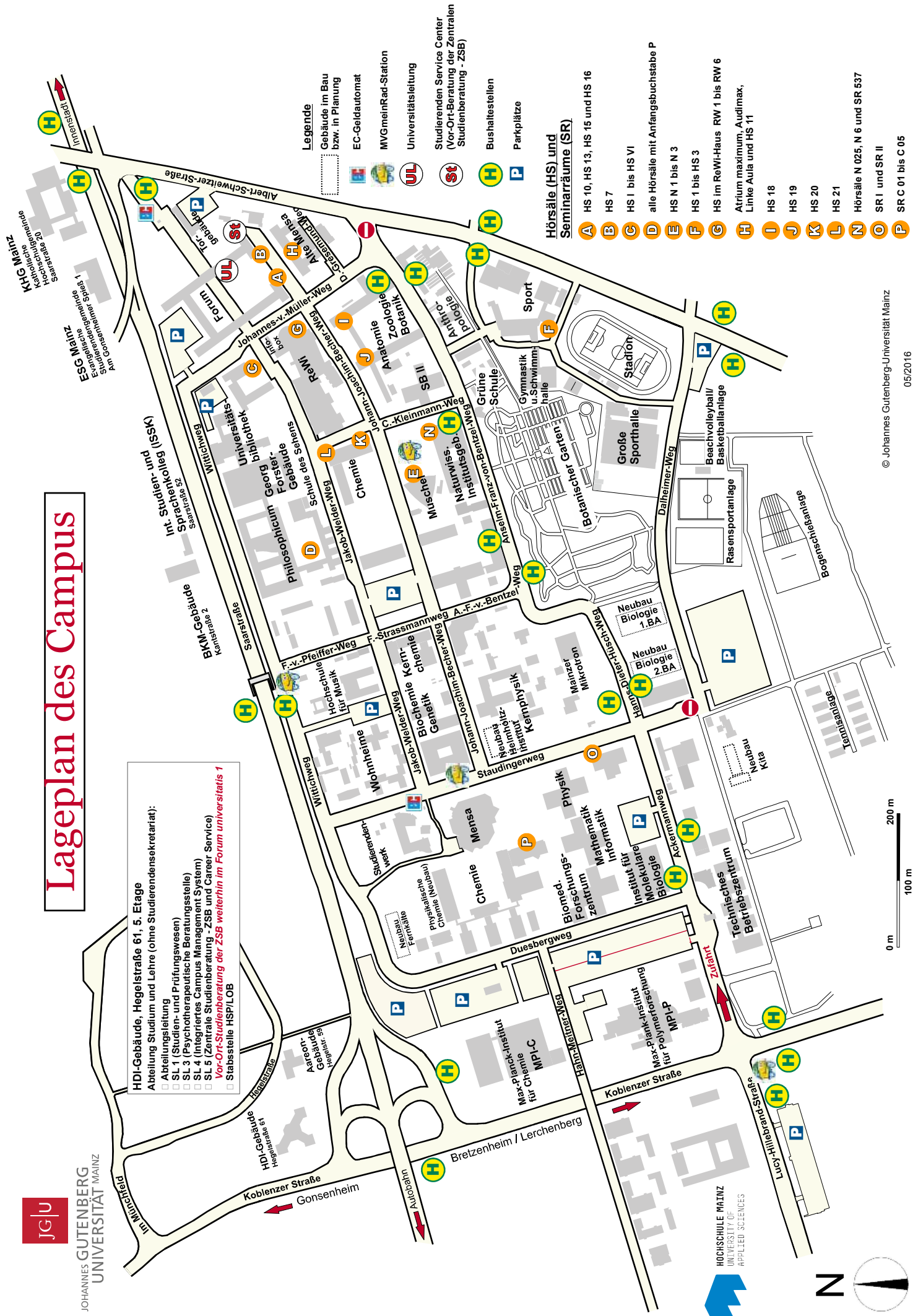
Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
Sommersemester 2017



FACHSCHAFT
J u r a M a i n z



JG|U



Inhalt

Lageplan des Campus.....	2
Impressum	3
Vorstellung der Fachschaft	4
Studienverlaufsempfehlung	5
Stundenplan für das 1.Semester	9
Stundenplan für das 2.Semester	10
Vorlesungsverzeichnis	11
Frequently Asked Questions	13
Kreativität und Disziplin	18
Über ELSA	24
Refugee Law Clinic Mainz	25
Auf ein Wort:	
Interview mit Professor Zopfs	26

Impressum

Herausgeber: Fachschaft Jura, JGU Mainz
Raum 00-219
Jakob-Welder-Weg 9
55128 Mainz

Kontakt: 06131 / 39 23 0 17
fs-jura@uni-mainz.de

V.i.S.d.P.: Antonia Höllmüller
Vanessa Seibert

Chefredaktion: Saskia Walther

Redaktion: Berit Barthelmes, Susanne Bauer,
Michelle Köhler, Vanessa Seibert,
Sebastian Töllers, Stefanie Winkler

Layout: Michelle Köhler, Sebastian Töllers

Grafik: Denis Söhner, Sebastian Töllers

Auflage: 500 Stück

Vorstellung der Fachschaft

„Aha, Sie sind also auch in der Fachschaft, diesem Mysterium...“ waren die Worte eines Betreuers während eines Praktikums. Fachschaft und Mysterium? Wirklich? Ein eingeschworener Club, in den nur ein ausgewählter Personenkreis aufgenommen wird?

Natürlich nicht! Um es kurz auf den Punkt zu bringen: Die Fachschaft ist für alle da!

Die Hauptaufgabe der Fachschaft Rechtswissenschaften ist die Vertretung aller Studierenden des Fachbereichs Jura – okay, vielleicht ist das wirklich etwas mysteriös, weil nach außen dringt davon nicht viel. Wir arbeiten „im Verborgenen“ – trotzdem ist davon nichts geheim. Wir vertreten die Meinung der Studierendenschaft bei Berufungsvorträgen, in denen neue Professoren ausgewählt werden oder treffen uns mit den Mitarbeitern der Bereichsbibliothek, um auf den neuesten Stand in Sachen Büchern, Kommentaren und Zeitschriften gebracht zu werden, um im Gegenzug Neuanschaffungen oder neue Regeln bezüglich der Bibliotheksnutzung zu diskutieren, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Kein Hexenwerk, aber spannend!

Und bei einer unserer Hauptaufgaben bekommt ihr uns natürlich „live“ mit: Die Planung und Organisation der Erstsemester-Woche! Das beginnt schon im Semester davor und endet erst, wenn ihr euch nach drei Monaten schon ein wenig in Mainz eingelebt habt. Unsere Organisation umfasst die Campus-Rally, Kneipen- und Barabende, Ersti-Fahrten und alles andere, was uns für euch Erstsemester noch so einfällt. Und vor allem umfasst das Ganze, dass wir immer ein offenes Ohr für eure Fragen haben und ihr uns ruhig löchern dürft – schließlich waren auch wir alle im ersten Semester und kennen das Gefühl noch sehr gut.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Fachschaft ist das Verleihen von Protokollen der mündlichen Examina. In diesen Protokollen stellen Studenten ihre mündlichen Prüfungen und den Ablauf dar, sodass sich die nächsten Examenskandidaten durch die Protokolle schon ein bisschen auf ihre Prüfung vorbereiten können.

Und eigentlich sind wir dann auch noch eine kleine Bibliothek: Wir verleihen Skripte und Bücher, die man entweder nicht in unserer Bereichsbibliothek ausleihen darf oder die bisher noch nicht angeschafft wurden – für besondere Bücher-Fälle sind also wir verantwortlich.

Last but not least: auch wir sind einfach „nur“ Studenten, natürlich alle sehr nett, nur leider chronisch unterbesetzt: Jeder, der Lust hat, sich ein bisschen rund um Uni und Studenten zu engagieren, ist bei uns sehr willkommen und kann jederzeit einfach mal vorbei schauen. Um alles rund ums Semester zu planen und zu organisieren, Meinungen abzustimmen und um Anliegen zu diskutieren, treffen wir uns einmal die Woche. Neben unserer wöchentlichen Sitzungen gibt es (fast) jeden Tag mindestens eine Sprechstunde – irgendwer der gerne eure Fragen beantwortet – egal zu welchem Thema – ist also immer da.

Fazit: Der Betreuer des Praktikums hatte Unrecht – wir sind kein Mysterium und freuen uns immer auf neue Mitglieder!

Und in diesem Sinne wünschen wir euch von der Fachschaft Jura einen guten Start ins erste Semester und heißen euch an der JGU in Mainz herzlich Willkommen!

*Für den Fachschaftsrat Jura:
Vanessa Seibert (Vereinsvorsitzende)*

Studienverlaufsempfehlung

Studienbeginn: Sommer

1. Semester (Sommer)

a) Grundlagenveranstaltungen		
Europäische Rechtsgeschichte	4	
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	2	
b) Zivilrecht		
Allgemeiner Teil des BGB	4	K
Arbeitsgemeinschaft Allg. Teil des BGB	2	
c) Öffentliches Recht		
Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht mit zugehörigem VerfassungsprozessR)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht I	2	
Staatsrecht II (Grundrechte mit zugehörigem Verfassungsprozessrecht)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht II	2	
Stundenzahl (SWS)	24	

2. Semester (Winter)

a) Grundlagenveranstaltungen		
Rechtsphilosophie	4	
Römisches Recht I	3	
b) Zivilrecht		
BGB Allgemeiner Teil II (nur bei Bedarf)	2	
Schuldrecht I (Grundlagen/SchadensR)	2	
Schuldrecht II (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)	3	K
Gesetzliche Schuldverhältnisse	2	K
Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht	2	
Arbeitsgemeinschaft Gesetzliche Schuldverhältnisse	2	
Fallbearbeitung* im Zivilrecht (mit Hausarbeit)	2	
c) Öffentliches Recht		
-		
d) Strafrecht		
Strafrecht I (Grundlagen und Allgemeiner Teil)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	2	
Stundenzahl (SWS)	26/28	

3. Semester (Sommer)

a) Grundlagenveranstaltung		
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	2	
b) Zivilrecht		
Schuldrecht III (Verträge ohne Kauf/WerkV)	2	
Sachenrecht	4	K
Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht	2	
Erbrecht	2	
c) Öffentliches Recht		
Fallbearbeitung im Öffentl. Recht (mit HA)	1	
Europarecht I	3	K
Allgemeines Verwaltungsrecht I	4	
d) Strafrecht		
Strafrecht II (Allgemeiner Teil)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II	2	
Fallbearbeitung im Strafrecht (mit HA)	1	
Stundenzahl (SWS)	27	

4. Semester (Winter)

a) Zivilrecht		
Familienrecht	2	
Handelsrecht	2	
Arbeitsrecht	3	
Zivilprozessrecht	3	
Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	2	
b) Öffentliches Recht		
Staatsrecht III	2	
Allgemeines Verwaltungsrecht II	2	K*
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht	2	
Polizei- und Ordnungsrecht	2	
Europarecht II	2	
Grundzüge des Völkerrechts	2	
c) Strafrecht		
Strafrecht III (Delikte gegen die Person)	2	K
Strafrecht IV (Vermögensdelikte)	4	K
Stundenzahl (SWS)	30	

* Der Stoff dieser Klausur bezieht sich auf Allgemeines Verwaltungsrecht I und II.

Studienbeginn: Sommer

5. Semester (Sommer)

a) Grundlagenveranstaltung	
Juristische Methodenlehre	2
b) Zivilrecht	
Zwangsvollstreckungsrecht	3
Gesellschaftsrecht	3
Internationales Privatrecht	1
c) Öffentliches Recht	
Kommunalrecht	2
Baurecht	2
Allgemeines Verwaltungsrecht III	2
d) Strafrecht	
Strafprozessrecht	4
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Strafrecht V	2
Stundenzahl (SWS)	23

6. Semester (Winter)

a) Zivilrecht	
-	
b) Öffentliches Recht	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
c) Strafrecht	
-	
d) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Vorlesungen Strafrechtspflege	6
e) Schwerpunktstudium / Kombinationsmodell	
Vorlesungen / Übungen (1. Teil)	8
e) ggf. Beginn Examenskurse	
f.) ggf. Beginn des Großen Klausurenkurses	
Stundenzahl (ohne Examensvorbereitung)	8-10

7. Semester (Sommer)

a) Zivilrecht	
-	
b) Öffentliches Recht	
Sozialrecht (nach Angebot)	2
Rheinland-pfälzisches VerfassungsR	1
c) Strafrecht	
-	
d) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Vorlesungen Optionsfach	6
Übung Strafrechtspflege	2
e) Schwerpunktstudium / Kombinationsmodell	
Vorlesungen / Übungen (2. Teil)	8
e) Examenskurse	
f) Großer Klausurenkurs	
g) Schriftliches Probeexamen	
Stundenzahl (ohne Examensvorbereitung)	9-11

8. Semester (Winter)

a) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Übung Optionsfach	2
b) ggf. noch fehlende Vorlesungen/Übungen im Schwerpunktstudium (Kombinationsmodell)	2/4
c) Examenskurse (sofern nicht im 6. Semester begonnen)	
d) Großer Klausurenkurs	
e) ggf. nochmals schriftliches Probeexamen	
f) bei Interesse: mündliches Probeexamen	

- Die rechtswissenschaftliche **fremdsprachliche** Veranstaltung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 JAPO) kann beliebig gewählt werden, empfiehlt sich aber erst für die höheren Semester
- Die Übungen für Fortgeschrittene werden jedes Semester angeboten
- Die Belegung der Grundlagenveranstaltungen kann auch verschoben werden, da diese Veranstaltungen nicht zwingend aufeinander aufbauen

Studienbeginn: Winter

1. Semester (Winter)

a) Grundlagenveranstaltung		
Rechtsphilosophie	4	
Römisches Recht I	3	
b) Öffentliches Recht		
Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht mit zugehörigem VerfassungsprozessR)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht	2	
c) Strafrecht		
Strafrecht I (Grundlagen und Allgemeiner Teil)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	2	
Stundenzahl (SWS)	19	

2. Semester (Sommer)

a) Grundlagenveranstaltungen		
Europäische Rechtsgeschichte	4	
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	2	
b) Zivilrecht		
Allgemeiner Teil des BGB	4	K
Arbeitsgemeinschaft Allg. Teil des BGB	2	
c) Öffentliches Recht		
Fallbearbeitung* im Öffentl. Recht (mit HA)	1	
Staatsrecht II (Grundrechte und zugehöriges Verfassungsprozessrecht)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht II	2	
Europarecht I	3	K
Allgemeines Verwaltungsrecht I	4	
d) Strafrecht		
Strafrecht II (Allgemeiner Teil)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II	2	
Fallbearbeitung im Strafrecht (mit HA)	1	
Stundenzahl (SWS)	33	

3. Semester (Winter)

a) Zivilrecht		
BGB Allgemeiner Teil II (nur bei Bedarf)	2	
Schuldrecht I (Grundlagen/SchadensR)	2	
Schuldrecht II (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)	3	K
Gesetzliche Schuldverhältnisse	2	K
Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht	2	

Arbeitsgemeinschaft Gesetzliche Schuldverhältnisse	2	
Fallbearbeitung im Zivilrecht (mit HA)	2	
b) Öffentliches Recht		
Staatsrecht III	2	
Allgemeines Verwaltungsrecht II	2	K*
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht	2	
Polizei- und Ordnungsrecht	2	
Europarecht II	2	
Grundzüge des Völkerrechts	2	
c) Strafrecht		
Strafrecht III (Delikte gegen die Person)	2	K
Strafrecht IV (Vermögensdelikte)	4	K
Stundenzahl (SWS)	31/33	

4. Semester (Sommer)

a) Grundlagenveranstaltungen		
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	2	
Juristische Methodenlehre	2	
b) Zivilrecht		
Schuldrecht III (Verträge ohne Kauf/WerkV)	2	
Sachenrecht	4	K
Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht	2	
Erbrecht	2	
c) Öffentliches Recht		
Allgemeines Verwaltungsrecht III	2	
Kommunalrecht	2	
Baurecht	2	
d) Strafrecht		
Strafprozessrecht	4	
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2	
Strafrecht V	2	
Stundenzahl (SWS)	28	

* Der Stoff dieser Klausur bezieht sich auf Allgemeines Verwaltungsrecht I und II.

Studienbeginn: Winter

5. Semester (Winter)

a) Zivilrecht	
Familienrecht	2
Handelsrecht	2
Arbeitsrecht	3
Zivilprozessrecht	3
b) Öffentliches Recht	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
c) Strafrecht	
-	
d) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Vorlesungen Strafrechtspflege	6
e) Schwerpunktstudium / Kombinationsmodell	
-	
Stundenzahl (SWS)	12/18

6. Semester (Sommer)

a) Zivilrecht	
Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	2
Zwangsvollstreckungsrecht	3
Gesellschaftsrecht	3
Internationales Privatrecht	1
b) Öffentliches Recht	
Sozialrecht (nach Angebot)	2
Rheinland-Pfälzisches VerfassungsR	1
c) Strafrecht	
-	
d) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Vorlesungen Optionsfach	6
Übung Strafrechtspflege	2
e) Schwerpunktstudium / Kombinationsmodell	
Vorlesungen / Übungen (1. Teil)	8
f) ggf. Beginn Examenskurse	
g.) ggf. Beginn des Großen Klausurenkurses	
Stundenzahl (ohne Examensvorbereitung)	18/20

7. Semester (Winter)

a) Zivilrecht	
-	
b) Öffentliches Recht	
-	
c) Strafrecht	
-	
d) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Übung Optionsfach	2
e) Schwerpunktstudium / Kombinationsmodell	
Vorlesungen / Übungen (2. Teil)	8
f) Examenskurse	
g) Großer Klausurenkurs	
h) Schriftliches Probeexamen	
Stundenzahl (ohne Examensvorbereitung)	2/8

8. Semester (Sommer)

a) ggf. noch fehlende Vorlesungen/Übungen im Schwerpunktstudium (Kombinationsmodell)	2/4
b) Examenskurse (soweit nicht im 6. Semester begonnen)	
c) Großer Klausurenkurs	
d) ggf. nochmals schriftliches Probeexamen	
e) bei Interesse: mündliches Probeexamen	

- Die rechtswissenschaftliche **fremdsprachliche** Veranstaltung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 JAPO) kann beliebig gewählt werden, empfiehlt sich aber erst für die höheren Semester
- Die Übungen für Fortgeschrittene werden jedes Semester angeboten
- Die Belegung der Grundlagenveranstaltungen kann auch verschoben werden, da diese Veranstaltungen nicht zwingend aufeinander aufbauen

Stundenplan für das 1.Semester

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8:30 - 10:00 Uhr			Staatsrecht II P 1		
10:15-11:45 Uhr		Dt. und europ. Rechtsgeschichte Audi Max		Staatsrecht II S 1	
12:15-13:45 Uhr					
14:15-15:45 Uhr	Dt. und europ. Rechtsgeschichte Audi Max		BGB AT RW 1		
16:15-17:45 Uhr		BGB AT RW 1	Staatsrecht I Audi Max	Staatsrecht I S 1	
18:15-19:45 Uhr			Verfassungs- geschichte der Neuzeit RW 1		

Hinzu kommen AGs in Staatsrecht I, Staatsrecht II und BGB AT.

Stundenplan für das 2.Semester

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8:30-10:00			Staatsrecht II P 1		Fallbearbeitung im StrR mit kl. Hausarbeit RW 1
10:15-11:45	Fallbearbeitung im ÖffR mit kl. Hausarbeit P 1	Dt. und europ. Rechtsgeschichte Audi Max	Europarecht I S 1	Staatsrecht II S 1	
12:15-13:45			Strafrecht II S 1		
14:15-15:45	Dt. und europ. Rechtsgeschichte Audi Max	Strafrecht II RW 1	BGB AT RW 1	Allgemeines Verwaltungsrecht RW 1	
16:15-17:45		BGB AT RW 1	Allgemeines Verwaltungsrecht RW 1		
18:15-19:45			Verfassungs- geschichte der Neuzeit RW 1		

Hinzu kommen AGs in BGB AT, Staatsrecht II und Strafrecht II.

Vorlesungsverzeichnis

I. Zwischenprüfungsveranstaltungen

1. Zivilrecht

Titel	Dozent	Uhrzeit	Raum	1. Termin	Zielgruppe
ZP Einführung in das Bürgerliche Recht und Vermögensrecht	Dr. Dahm Prof. Dr. Kaiser	Di, 16:00- 17:30 Mi, 14:15- 15:45	00 125 RW1	Mi, 19.4.	1./2. Semester
ZP Sachenrecht	Prof. Dr. Gröschler	Mo, 12:15- 13:45 Di, 8:30- 10:00	00 212 S1	Di, 18.4.	4. Semester

2. Strafrecht

Titel	Dozent	Uhrzeit	Raum	1. Termin	Zielgruppe
ZP Strafrecht II	Prof. Dr. Scheinfeld	Di, 14:15- 15:45 Mi, 12:30- 14:00	00 125 RW1 00 212 S1	Di, 18.4.	2./3. Semester
Fallbearbeitung im Strafrecht mit kleiner Hausarbeit	Dr. Henseler	Fr, 8:30- 10:00	00 125 RW1	Di, 2.5.	2./3. Semester

3. Öffentliches Recht

Titel	Dozent	Uhrzeit	Raum	1. Termin	Zielgruppe
ZP Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)	Prof. Dr. Bäcker	Mi, 16:15- 17:45 Do, 16:15- 17:45	00 151 Audimax 00 212 S1	Mi, 19.4.	1./2. Semester
ZP Staatsrecht II (Grundrechte)	PD Dr. Thiemann	Mi, 8:15- 10:00 Do, 10:00- 11:45	00 312 P1 00 212 S1	Mi, 19.4.	1./2. Semester
ZP Europarecht I	Prof. Dr. Dörr	Mi, 10:00- 12:25	00 212 S1	Mi, 19.4.	ab 2. Semester
ZP Allgemeines Verwaltungsrecht I	Prof. Dr. Ruthig	Mi, 16:00- 18:00 Do, 14:00-16:00	00 125 RW1 00 125 RW1	Mi, 19.4.	2./3. Semester
Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht mit kleiner Hausarbeit	Nils Grosche	Mo, 10:15- 11:45	00 312 P1	Mo, 24.4	2./3. Semester
Allgemeine Staatslehre	PD Dr. Ingold	Mo, 12:15- 13:45	00 125 RW1	Mo, 24.4.	1./2. Semester

II. Grundlagenveranstaltungen

Titel	Dozent	Uhrzeit	Raum	1. Termin	Zielgruppe
Grundzüge der deutschen und europäischen Rechtsgeschichte	Prof. Dr. Roth	Mo, 14:15- 15:45 Di, 10:15- 11:45	00 151 Audimax 00 151 Audimax	Di, 18.4.	1./2. Semester
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	Prof. Dr. Wapler	Mi, 18:00- 19:30	00 125 RW1	Mi, 19.4.	1./2. Semester
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	Prof. Dr. Gröschler	Di, 12:15- 13:45	00 212 S1	Di, 18.4.	ab 2. Semester
Juristische Methodenlehre	Prof. Dr. Wapler	Mi, 14:00- 16:00	00 212 S1	Mi, 19.4.	ab 4. Semester

III. Veranstaltungen im Hauptstudium

1. Zivilrecht

Titel	Dozent	Uhrzeit	Raum	1. Termin	Zielgruppe
Grundzüge Internationales Privatrecht	Prof. Dr. Huber	Fr, 9:00-12:00	01 705 HS15	Fr, 21.4.	5./6. Semester
Zwangsvollstreckungsrecht	Prof. Dr. Gruber	Mo, 12:15- 13:45	00 521 N1	Mo, 24.4.	5./6. Semester
Gesellschaftsrecht	Prof. Dr. Oechsler	Do, 12:00- 14:15	00 212 S1	Do, 20.4.	4.-6. Semester
Erbrecht	Prof. Dr. Eberl- Borges	Do, 12:15- 13:45	00 151 Audimax	Do, 20.4.	3./4. Semester
Schuldrecht III	Prof. Dr. Oechsler	Mo, 14:15- 15:45	00 125 RW1	Mo, 24.4	3./4. Semester
Insolvenzrecht	Prof. Dr. Hergenröder	Mo, 9:30- 12:00	00 135 RW2	Mo, 24.4.	Interessierte
Europäisches und deutsches Wirtschaftsrecht	Prof. Dr. Dreher	Di, 14:15- 15:45	00 311 HS VI	Di, 25.4.	Interessierte ab 4. Semester
Aktienrecht- Corporate Governance	Arne Wittig	Mi, 8:30- 10:00	01 130 RW6	Mi, 19.4.	Interessierte
Arbeitsgemeinschaft zum Wirtschaftsrecht	Dr. iur. Wiederhold	Fr, 14:15- 15:45	01 114 RW5	Do, 20.4.	Interessierte
Praxiskurs Kartellverfahren	Prof. Dr. Becker	Mo, 14:15- 15:45	00 311 HS VI	Mo, 24.4.	Interessierte ab 5. Semester

2. Strafrecht

Titel	Dozent	Uhrzeit	Raum	1. Termin	Zielgruppe
Strafrecht V	Prof. Dr. Scheinfeld	Mi, 8:30- 10:00	00 151 Audimax	Mi, 19.4.	4./5. Semester
Strafprozessrecht/ Strafverfahrensrecht	Prof. Dr. Zopfs	Mi, 16:15- 17:45	01 212 HS 18 Do, 14:15- 15:45	Mi, 19.4.	4./5. Semester

3. Öffentliches Recht

Titel	Dozent	Uhrzeit	Raum	1. Termin	Zielgruppe
Grundzüge des Sozialrechts	Prof. Dr. Wapler	Do, 12:15- 13:45	00 141 P2	Do, 20.4.	6./7. Semester
Kommunalrecht	Prof. Dr. Gurlit	Di, 14:15- 15:45	00 151 Audimax	Mi, 19.4.	4./5. Semester
Baurecht	PD Dr. Reiner	Mi, 12:15- 13:45	00 151 Audimax	Mi, 19.4.	4./5. Semester
Allgemeines Verwaltungsrecht III	Dr. Schneider	Mi, 10:00- 12:00	00 312 P1	Mi, 19.4.	4./5. Semester
Vertiefungsveranstaltung Verfassungsrecht	PD Dr. Winkler	Do, 18:00- 19:30	00 235 RW4	Do, 20.4.	Vorb. GrÜ ÖffR
Vertiefungsveranstaltung Verwaltungsrecht	Prof. Dr. Gurlit	Mi, 16:15- 17:45	00 211 HS I	Mi, 19.4.	Vorb. GrÜ ÖffR
Landesverfassungsrecht inkl. Verfassungsprozessrecht	Lars Brocker	Mi, 16:15- 17:45	00 232 HS 11	Mi, 19.4.	6./7. Semester

IV. Übungen für Fortgeschrittene

Titel	Dozent	Uhrzeit	Raum	1. Termin	Zielgruppe
Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	Prof. Dr. Gruber	Mo, 8:30- 10:00	00 125 RW1	Mo, 24.4.	Nach der ZwP
Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht	Prof. Dr. Brettel	Di, 10:00- 12:00	00 212 S1	Di, 18.4.	Nach der ZwP
Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht	Prof. Dr. Bäcker	Do, 10:15- 11:45	00 125 RW1	Do, 20.4.	Nach der ZwP

V. Weiterführende Veranstaltungen

Titel	Dozent	Uhrzeit	Raum	1. Termin	Zielgruppe
Höchststrichterliche Rechtsprechung im Zivilrecht	PD Dr. Heinemeyer	Do, 12:15- 13:45	-1 341 HS VIII	Do, 27.4.	Examensvorb.
Examinatorium: Aktuelle Rechtsprechung im Öffentlichen Recht	Prof. Dr. Cornils	Mi, 14:15- 15:45	00 221 HS II	Mi, 19.4.	Examensvorb.

Frequently Asked Questions

1. Was sind sonstige Voraussetzungen, um zur Ersten Juristischen Prüfung zugelassen zu werden?

Das Examen besteht aus einem universitären und einem staatlichen Teil. Voraussetzung für die Zulassung zu jedem der Teile ist jeweils ein bestandener **Grundlagenschein** (also zwei Stück). Ihr könnt diese selbst wählen und die Klausuren so oft schreiben, wie ihr möchtet (anders als bei den Zwischenprüfungs-Klausuren).

Außerdem müsst ihr einen **Fremdsprachenschein** absolvieren, welcher sich ab dem dritten Semester empfiehlt. Dazu könnt ihr sowohl das zentrale Fremdsprachenangebot der Universität nutzen (also eine neue Sprache lernen oder vertiefen) oder euch fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse bei einer juristischen Vorlesung in einer anderen Sprache aneignen. Diese Vorlesungen werden meist

während des Semesters angeboten, können jedoch auch in Form von Minikursen (4-5 Tageskurse) während der vorlesungsfreien Zeit belegt werden (einfach mal bei Jogustine stöbern). Alle Optionen schließen mit einer Klausur ab, deren Bestehen Voraussetzung für die Erlangung des Fremdsprachenscheins ist. Falls ihr plant, mehr als die 13 Wochen ins Ausland zu gehen, kann euch dieser Aufenthalt ebenfalls als Fremdsprachenschein angerechnet werden.

Hinzu kommt eine **praktische Studienzeit** von 13 Wochen. Diese sind an mindestens zwei Stellen abzuleisten, wobei die Mindestdauer drei Wochen beträgt. Somit können bis zu zehn Wochen an einer Stelle abgeleistet werden. Ausnahme ist die Rechtsberatung: Dort könnt ihr die kompletten 13 Wochen zusammenhängend ableisten. Es empfiehlt sich aber, mindestens ein Praktikum bei Gericht/Rechtsberatung und ein weiteres Praktikum bei einer Verwaltungsbehörde

zu absolvieren, um einen umfänglichen Überblick über die Tätigkeitsbereiche eines Juristen zu bekommen.

2. Was bietet die Uni Mainz Besonderes neben den gewöhnlichen Vorlesungen?

Zum Beispiel kannst du dich bei **Hochschulgruppen** engagieren oder beim **Hochschulsport** auspowern. Jedes Semester gibt es ein Heft zum Sportprogramm der Uni, welches ca. drei Wochen vor der Vorlesungszeit ausliegt als PDF im Internet zu finden ist und ca. 1 Woche vorher unter der Überdachung des Eingangsbereichs zur Spielhalle auf dem Gelände des Sportinstituts ausliegt. Die Auswahl ist von Badminton über Yoga oder Frauen-Selbstverteidigung sehr breit gefächert. Manche Sportarten kosten gar nichts, manche sind zu einem sehr viel günstigeren Preis als üblich zu „ergattern“.

Auch beliebt sind die sogenannten **Kulturkurse**, die jedes Semester angeboten werden. Diese kosten 29€ pro Semester und hier gibt es z.B. Nähmaschinen- oder Spanisch-Kurse, aber auch Gebärdensprache und das allseits beliebte Impro-Theater.

Gerade als Jurastudent empfiehlt sich für solche, die Wirtschaft interessant finden, mal darin arbeiten oder einfach über den juristischen Tellerrand schauen wollen, der Schein **„Wirtschaftswissenschaften für Juristen“**. Dieser kommt zudem bei Arbeitgebern nicht schlecht! Auch interessant ist die Vorlesung **„Rechtsmedizin für Juristen und Biologen“** – da schreibt ihr auch keine Klausur, jedoch müsst ihr euch freitagmorgens aus dem Bett quälen. Auch zu empfehlen ist natürlich die **Fachschaft**, die sich immer auf motivierte Kommilitonen freut!

3. Muss ich Lehrbücher und Fallbücher kaufen?

Die meisten Lehrbücher muss man nicht kaufen, sondern kann sie sich einfach **kostenlos in der Universitätsbibliothek für je einen Monat ausleihen**. Du kannst dir beim Abgeben der Bücher auch direkt das gleiche Buch nochmal ausleihen. Wichtig ist nur, dass du nicht überziehst, das kann bei mehreren Büchern mit 2 € pro angefangener Woche (also ab dem ersten Tag!) schnell recht teuer werden. Zumindest für studentische Verhältnisse ;).

In der Zentralbibliothek bekommt ihr auch Fallbücher, allerdings ist die Auswahl an Fallbüchern in der Bereichsbibliothek Recht- und Wirtschaftswissenschaften wesentlich besser. Dort könnt ihr mit dem Präsenzbestand nur in der Bibliothek selbst arbeiten oder euch die entsprechenden Seiten kopieren oder abfotografieren.

Fazit: Es ist nicht notwendig viel Geld für Bücher auszugeben. Wer Bücher nicht nur liest, sondern auch markieren und ergänzen möchte, dem empfiehlt es sich die Lehrbücher zu kaufen. Oft kann man diese im Internet auch günstig gebraucht erwerben und teilweise sind die Lehrbücher auch für mehrere Semester nutzbar z.B. Rengier, Strafrecht AT für Strafrecht I und II.

4. Kann ich Klausuren und Hausarbeiten einfach so schieben, solange ich die Zwischenprüfung noch innerhalb der ersten vier Semester mache?

Ganz unproblematisch ist es die Grundlagenscheine zu schieben. Bei der ersten Hausarbeit und den Klausuren im Zivilrecht (bzw. für diejenigen, die im Wintersemester beginnen, die Klausuren im Strafrecht) sollte man beachten, dass man die Hausarbeit

der großen Übung in der Regel schon in den Semesterferien schreibt, bevor man die große Übung besucht (also nach dem dritten Semester) und man zu dem Zeitpunkt noch nicht weiß, ob man die eben geschriebenen Klausuren und somit die Zwischenprüfung bestanden hat. Für die Teilnahme an der großen Übung/Übung für Fortgeschrittene gilt aber Folgendes zu beachten:

Studierende sind nur teilnahmeberechtigt, wenn...

„Die Zwischenprüfung bestanden wurde oder in dem Studienfach, in dem Sie an der Fortgeschrittenen-Übung teilnehmen möchten, Sie in mindestens zwei bestandenen Zwischenprüfungs-Abschlussklausuren in der Summe mindestens 10 Wertungspunkte erzielt und außerdem eine Anfänger-Hausarbeit bestanden haben, § 2 Abs. 6 Satz 2 ZwPO.“ (<http://www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/449.php>)

Im Klartext heißt das: Schreibt ihr im zweiten Semester die Klausuren zu Schuldrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse nicht mit und stattdessen am Ende vom dritten Semester Sachenrecht, wisst ihr in den darauffolgenden Semesterferien nicht, ob ihr zur großen Übung zugelassen seid. Problematisch kann dies sein, wenn ihr (so wie das die Meisten tun) die Hausarbeit für die große Übung in diesen Semesterferien schreiben wollt, solltet ihr die Klausur leider doch nicht (oder nicht mit genügend Punkten) bestanden haben, **hättet ihr die Hausarbeit umsonst geschrieben.**

Schiebt ihr die erste kleine Hausarbeit (nach dem Zweiten Semester) und schreibt stattdessen ein Semester später eine kleine Hausarbeit (nach dem Dritten), werdet ihr das Ergebnis dieser Hausarbeit erst im Laufe (und

wahrscheinlich eher gegen Ende) des vierten Semesters erhalten. Laut Studienverlaufsplan solltet ihr im vierten Semester schon an der Übung für Fortgeschrittene teilnehmen. Sollte das Ergebnis der Hausarbeit dann eine „böse Überraschung“ sein, sind auch eure in der großen Übung bereits bestanden Klausuren wertlos, da die Zwischenprüfung und damit eine Teilnahmevoraussetzung für die große Übung nicht erfüllt wurde. Also passt lieber auf und strengt euch an ;).

5. Zwischenprüfung – wie war das nochmal mit den 10 Punkten und der Hausarbeit?

Fangen wir mal mit den Basics an. In Jura gibt es drei Studienfächer:

1. Bürgerliches Recht (auch Zivilrecht oder Privatrecht)
2. Strafrecht
3. Öffentliches Recht.

Zu jedem dieser Fächer werden in den ersten vier Semestern jeweils vier Vorlesungen mit Abschlussklausuren angeboten. (Wann genau die sind findet ihr hier: <http://www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/396.php>).

In jedem dieser Studienfächer muss man zum Bestehen der Zwischenprüfung **mindestens zwei Klausuren bestehen (also mindestens 4 Punkten) und in der Summe der bestanden Klausuren 10 Punkte** erreicht haben. Mit 3 Punkten oder weniger ist die Klausur nicht bestanden und wird daher nicht zu den anderen dazu addiert. Möglich ist es, die „10-Punkte-Grenze“ mit drei 4-Punkte-Klausuren zu überschreiten.

Beispiele: $6 + 4 = \checkmark$
 $5 + 4 + 4 = \checkmark$
 $15 + 1 + 2 + 3 = \times$

Außerdem müsst ihr eine Hausarbeit **in einem der Fächer** bestehen, **nicht in jedem eine**.

6. Ab wann wählt man den Schwerpunkt?

Es gibt Unterschiede zwischen dem Kombinations- und dem Optionsmodell. Das **Kombinationsmodell** beschäftigt sich mit Zivilrecht und Öffentlichem Recht und man muss aus zwei Gruppen je einen Schwerpunkt wählen. Es ist auf zwei Semester angelegt, womit sich eine Wahl ab dem 6. Semester empfiehlt, um sich im 8. Semester voll auf die Examensvorbereitung zu konzentrieren.

Das **Optionsmodell** ist strafrechtlich und auf drei Semester angelegt, weshalb es sich anbietet, bereits im 5. Semester anzufangen. Das Studium in diesem Modell beginnt aber immer nur zum Wintersemester. Diejenigen, die im Sommersemester angefangen haben, müssen dann also im 6. Semester anfangen. Das ist jedoch nicht schlimm. Den Freischuss könnt ihr dennoch wahrnehmen. Generell steht es euch aber offen, wann ihr mit dem Schwerpunkt beginnt.

Das **Auslandsmodell** ermöglicht es euch, euren Schwerpunkt entweder im französischen Recht oder im schottischen Recht zu machen und das auch noch in einer der französischen Partneruniversitäten beziehungsweise an der University of Glasgow. Aufgrund des höheren fremdsprachlichen Anforderungsniveaus und dem obligatorischen Auslandsaufenthalt, sollte man sich für dieses Modell so früh wie möglich entscheiden und vorbereiten. Ein besonderer Vorteil ist die Möglichkeit, einen Masterabschluss zu machen.

7. Wie bekomme ich einen Spind?

Beim Pedell (bzw. einer der dreien) – der ist in der Loge im Foyer des Gebäudes Rechts- und Wirtschaftswissenschaften I. Das ist das gläserne „Häuschen“, auf welches der Blick fällt, wenn man ins Rewi reinkommt. Am Anfang des Semesters könnt ihr euch bei ihm erkundigen. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags 8:30 bis 12:00 Uhr. Zu Beginn des Semesters könnt ihr hier einen Spind anfordern. Ihr braucht dazu die große Studienbescheinigung und ein Zahlenschloss, sofern ihr nicht bei einem bereits belegten Spind miteingeteilt werdet, da immer zwei Personen einen Spind benutzen.

8. Wie komme ich in die Fachschaft?

Schaut einfach vorbei! An der Tür unseres Raumes hängt eine Tabelle, worauf steht, wann auf jeden Fall jemand da ist (während der Sprechstunden). Meistens sind auch außerhalb dieser Zeiten Leute aus der Fachschaft da. Seid nicht schüchtern und sprecht uns an. Dann werdet ihr zu einem Fachschafts-Treffen eingeladen und könnt, wenn ihr mögt, einen Zettel mit euren Daten ausfüllen. Damit werdet ihr dann Mitglied in der Fachschaft.

9. Wo bekomme ich meine Mensa-Karte?

In der **Zentralbibliothek**, direkt im großen Raum mit den PCs. Auf der linken Seite ist eine lange Theke mit verschiedenen Zuständigkeitsbereichen. Unter anderem könnt ihr dort eure **Mensa-Karte in der praktischen Kombination mit dem Bibliotheks-Ausweis und Kopierkarte** erwerben. Ihr könnt damit kostenlos Bücher ausleihen, in der Mensa günstig essen und

drucken sowie kopieren. Aufladen könnt ihr die Karte an einem der zahlreichen Automaten (graue Kästen). Ihr findet solche auch im Rewi, neben der Café-Theke bei den Getränke- und Süßigkeitenautomaten (etwas versteckt).

10. Wie bekomme ich eine Leistungsübersicht/-auszug?

Du musst einen **Antrag an die E-Mail-Adresse des Studienbüros (studienbuero-jura@uni-mainz.de)** schicken und kannst den Leistungsauszug dann in den allgemeinen Sprechstunden abholen. Bitte stelle den Antrag immer mindestens drei Werktage vor der Abholung. Ein Zwischenprüfungszeugnis dauert sogar circa eine Woche. Du erhältst keine Bestätigungsmail. **Beim Abholen musst du einen Personalausweis oder Reisepass vorzeigen.** Falls du den Leistungsauszug oder das Zeugnis zugeschickt bekommen willst, so lege dem Antrag bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

11. Wie bekomme ich weitere Studienbescheinigungen?

Du kannst welche **im Studierenden Service Center** abholen. Denke dabei an deinen Personalausweis oder Pass, denn den musst du dafür vorzeigen. Du kannst auch schriftlich welche anfordern, indem du einen frankierten Rückumschlag mitschickst. Gib bitte Name und Matrikelnummer an sowie die Semester, wofür du die Bescheinigung benötigst. **Eine Studienbescheinigung gilt nicht als Semesterticket!** Auch das kannst du beantragen, sofern du es verloren hast. Dann fällt jedoch eine Verwaltungsgebühr an und du bekommst es entweder erst nach Zahlungseingang auf dem Konto des Studierendensekretariats ausgehändigt oder mit Zahlungsbeleg und Kontoauszug bereits vor Zahlungseingang.

12. Muss man in alle Vorlesungen gehen?

Generell gibt es in unserem Studiengang keine Anwesenheitspflichten – weder in den Vorlesungen, noch in den AGs oder Übungen. Das sollte aber – und das legen wir euch wirklich ans Herz – nicht zu falschen Schlüssen führen. Wenn ihr nie in die Uni geht und die AGs nicht wahrnehmt, kommt ihr wahrscheinlich nicht mit und seid leichter dazu verleitet, nichts zu tun. Vor den Klausuren kommt dann der große Stress. Ihr müsst aber nicht unbedingt in alle Vorlesungen gehen. Hört alle Vorlesungen des Semesters ein paar Mal und besucht dann die, welche ihr für sinnvoll erachtet bei denen ihr den Professor gut findet. Wenn ihr versteht, um was es in der Vorlesung geht, macht es auch mehr Spaß, zuzuhören. Setzt ihr euch nur als passiver Zuschauer rein und lasst euch ohne Hintergrundwissen berieseln, ist es tendenziell langweiliger.

13. Wie kann ich drucken?

Auf der Seite des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) der Uni Mainz findet man eine sehr gute Anleitung (<https://www.zdv.uni-mainz.de/5171.php>). Auch zu weiteren Themen findet man hier alles erklärt – beispielsweise, wie ihr eine Remotedesktopverbindung zu eurem Uni-Account herstellen und so auf bestimmte Dienste von daheim aus zugreifen könnt (z.B. Juris).

*Susanne Bauer
Michelle Köhler
Stefanie Winkler*

Kreativität und Disziplin

Zwei Voraussetzungen für den Erfolg in der staatlichen Pflichtfachklausur

1. Einleitung

Die gute Nachricht zuerst: Die Fähigkeit, in fünf Stunden eine Klausur auf dem Niveau der staatlichen Pflichtfachprüfung anfertigen zu können, ist **erlernbar**. Wie aber muss man sich diesen Lernprozess vorstellen? Auf der **Homepage meines Lehrstuhls** findet sich bereits ein Text über die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung, der auch praktische Hinweise zum Klausurtraining beinhaltet. Das dort Gesagte will ich hier nicht wiederholen, sondern einen weiteren Aspekt ansprechen. Nach meiner Erfahrung beruht der Klausurerfolg nämlich auf dem richtigen Zusammenspiel von Kreativität und gedanklicher Disziplin. Weil beide Denkprozesse sich aber so stark voneinander unterscheiden, bedarf ihre Koordinierung einiger Übung.

2. Die erste Phase: Kreativität

Ein Schwerpunkt der juristischen Ausbildung besteht in der **Erziehung zur gedanklichen Disziplin**. Vielleicht erinnern Sie noch, wie Sie zu Beginn des Studiums eher unbekümmert einem spontanen, assoziativen Denken folgten? In einem Kaufrechtsfall erkannten Sie, dass die Nachfristsetzung wegen fehlender Zumutbarkeit (§ 440 Satz 1 BGB) entbehrlich war, weil bereits zwei Nacherfüllungsversuche zuvor gescheitert waren (§ 440 Satz 2 BGB).

Möglichst rasch wollten Sie in Ihrem Wortbeitrag oder Ihrer Klausur auf diesen Punkt hinaus und wurden schmerzlich vom Veranstalter der Vorlesung oder dem Korrektor daran erinnert, dass auch die logisch vorrangige Frage eines möglichen Sachmangels der Kaufsache Anlass zur Erörterung bot.

Durch Erfahrungen dieser Art lernten Sie die Voraussetzungen einer Norm gerade nicht auf der Grundlage einer Assoziation oder eines „Mustererkennungsprozesses“ zu prüfen, sondern im Rahmen einer Analyse aller Voraussetzungen in deren logischer Reihenfolge.

Dies erinnert an die Vorgehensweise eines Schachcomputers: Wie dieser sämtliche möglichen Züge durchrechnet, auch den, bei dem der Springer an den Rand gezogen wird, nehmen auch Sie heute Ihr spontanes Rechtsgefühl (Judiz) zurück und prüfen sämtliche Tatbestandsmerkmale der Norm entsprechend ihrem logischem Rang. Darin liegt der einzige Weg, Probleme nicht zu übersehen und logische Widersprüche zu vermeiden.

Der springende Punkt ist nur: In der ersten Phase der Klausurbearbeitung kann Ihnen diese disziplinierte Art des Denkens gerade schaden. Denn sie verengt die Perspektive zu früh und zu stark auf bestimmte rechtliche Problemfelder und verstellt den Blick auf das gesamte Spektrum der Fallprobleme. Bei der Auseinandersetzung mit einem Klausurfall müssen Sie daher zunächst „die Schleusen öffnen“, und zwar für alle möglichen rechtlichen Gesichtspunkte, unter denen der Sachverhalt bewertet werden kann.

Deshalb müssen Sie zu Beginn Ihrer Arbeit an der Klausur die alten **assoziativen, spontanen und kreativen Reflexe gerade zulassen**.

Wir sprechen dabei von folgender Situation: Gerade ist Ihnen das Aufgabenblatt überreicht worden und der Puls schlägt hoch. Den Text überfliegen Sie in einem ersten Durchgang noch ganz aufgeregt und nicht sonderlich gründlich. Ihnen geht es zunächst allein darum zu erfahren, was erfragt wird und welche Probleme sich stellen. Vielleicht empfiehlt

es sich, die Lektüre in dieser Situation gleich mit dem letzten Satz des Aufgabentextes (der Fallfrage) zu beginnen, damit Sie den Text von vornherein mit Blick auf die relevanten Punkte aufnehmen.

In jedem Fall stürmen in dieser Phase sehr unterschiedliche und noch schwer einzuordnende Gedanken auf Sie ein. Sie assoziieren spontan eine Entscheidung des BGH, auf die eine Passage des Sachverhaltes hindeuten könnte. Ein Teilbereich des Sachverhaltes ähnelt einer alten Übungsklausur zu einem schadensrechtlichen Problem. Die Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) scheinen auf den ersten Blick nicht fernliegend usw. Wichtig ist, dass Sie alle diese Gedanken zulassen und – ganz wichtig – **sofort notieren**. Später werden Sie in einem zweiten Schritt die Spreu vom Weizen trennen müssen. Im Augenblick aber erscheint es wesentlich wichtiger, dass Ihnen keine Idee entgeht und keine Möglichkeit in der Klausur unausgeschöpft bleibt. Diesen Denkprozess muss man erlernen und **organisatorische Vorkehrungen** treffen, damit er optimal gelingt.

Sinnvoll erscheint es dabei vor allem, den Sachverhalt mehrere Male durchzulesen und dabei zunehmend gründlicher bei der Lektüre zu verfahren. Bei jedem Lesevorgang kommen Ihnen neue Gedanken oder bereits angestellte Überlegungen vertiefen sich. Bisweilen wird Ihnen sogar empfohlen, den Sachverhalt Wort für Wort auf Probleme hin zu durchpflügen und dabei die einzelnen sprachlichen Wendungen wie Steine umzuwenden, um nach verborgenen Problemen zu suchen.

Der Rat zu einer gründlichen Vorgehensweise ist sicher nicht schlecht; aber **man kann hier auch übertreiben und sich dadurch schaden**. Denn Klausurtexte werden nicht immer so

verfasst, dass darin buchstäblich jedes Wort auf die Goldwaage gelegt wird. Denken Sie nur an den Praktiker, den das Prüfungsamt um eine Aufgabenstellung gebeten hat und der dafür einen Fall auswählt, den er gerade bearbeitet! Er wird den Sachverhalt möglichst lebensnah schildern, dabei aber nicht in jeder sprachlichen Wendung eine Geheimbotschaft verbergen.

Beispiel: Die Käuferin im Sachverhalt mag eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sein. Sicher ist es nicht schädlich, wenn Sie gleich assoziieren, dass diese nach § 6 Abs. 2 HGB i.V.m. § 13 Abs. 3 GmbHG Formkaufmann ist, weil im Fall vielleicht eine Norm des HGB Anwendung finden kann. Aber sicher wäre es falsch, das Auftreten der GmbH als Aufforderung zu verstehen, den Gründungs- und Errichtungsvorgang nach §§ 1 bis 12 GmbHG ausgiebig zu prüfen. Der Aufgabensteller selbst sieht womöglich die gesellschaftsrechtliche Verfasstheit der Käuferin als nichts Besonderes an. Immerhin bestehen in Deutschland über 400.000 GmbH!

Vor allem bei der Auswertung des Sachverhaltes sind Sie daher auf das erlernte **positive Wissen** angewiesen. Dieses ist überhaupt Grundlage für Assoziationen und Einfälle bei der Lektüre der Aufgabenstellung. Es hilft Ihnen aber auch zu erkennen, wo gerade keine Probleme liegen. Wer in Rheinland-Pfalz gut vorbereitet in die staatliche Pflichtfachprüfung geht, weiß, dass er im Recht der GmbH nur hinsichtlich der Stellung des Geschäftsführers unterrichtet sein muss. Auf Fragen der Gründung und Errichtung dieser Gesellschaftsform wird er schon aus diesem Grund nicht weiter eingehen.

Ein kurzer Hinweis (ein Satz!) auf die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft nach § 13 Abs. 1 GmbH im Text Ihrer Klausur genügt daher vollkommen.

Vielleicht erlauben Sie in diesem Zusammenhang auch einen **pragmatischen Rat**: Wenn Ihnen einmal die sichere rechtliche Orientierung fehlen sollte, sollten Sie Improvisationen oder gar die „Erfindung“ von Problemen möglichst vermeiden. Denn es macht einen großen Unterschied, ob Sie einen rechtlichen Fehler in einem Satz zu Papier bringen oder auf drei Seiten ausbreiten: Auch der eine Satz mag den Leser schmerzen; allerdings geht dieser Schmerz auch wieder rasch vorbei. Ein Fehler hingegen, der sich über drei Seiten manifestiert, vermittelt dem Leser einen viel nachhaltigeren Eindruck in eine von Ihnen kaum gewünschte Richtung. Behalten Sie deshalb stets den letzten Satz des Tractatus logico philosophicus von Wittgenstein im Sinn: „**Worüber man nicht sprechen kann, darüber muss man schweigen!**“

Jedenfalls stürmen beim Lesen des Sachverhaltes Gedanken von ganz unterschiedlicher Qualität auf Sie ein. Lassen Sie jeden Einfall zu! Was Ihnen spontan recht fernliegend erscheint, kann sich später als das zentrale Problem des Falles erweisen. Eine eigene Gefahr geht mit dem Umstand einher, dass sich Gedanken dieser Art in der Aufregung und dem Druck der Klausursituation recht rasch wieder verflüchtigen. Deshalb müssen sie sofort notiert werden. Eine eigene Kunst scheint es mir auch, die Probleme überhaupt erst einmal an sich heranzulassen! Vielleicht bereitet es Ihnen schon bei der Lektüre des Sachverhaltes Mühe eine Norm anzuwenden. Notieren Sie sich die unbestimmten Zweifel, hinter denen später womöglich eine zentrale

Anwendungsfrage des Falles stehen könnte und versuchen Sie nicht, diese Zweifel einfach „unter den Teppich zu kehren“.

3. Die zweite Phase: Gedankliche Ordnung

In einer zweiten Phase der Vorüberlegungen gilt es, das so gewonnene Material zu ordnen. Hier müssen Sie **zur gedanklichen Disziplin zurückfinden**. In einer Zivilrechtsklausur beginnt dieser Prozess mit dem Durchdenken der Hierarchie der Anspruchsgrundlagen. In folgender Reihenfolge prüfen Sie mögliche Ansprüche auf ihre Plausibilität im Fall durch: Vertrag, Eigentümer- Besitzer-Verhältnis (wenn kein Vertrag vorliegt), vertragsähnliche Ansprüche (culpa in contrahendo, Geschäftsführung ohne Auftrag) sowie deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche auf ungefähr gleichem Rang.

In unserem **Kaufrechtsbeispiel** stehen selbstverständlich vertragliche Anspruchsgrundlagen im Vordergrund. Deren Voraussetzungen müssen Sie durchdenken und die Ergebnisse dieses Denkprozesses in einer Gliederung festhalten, an der Sie sich später bei der Niederschrift der Klausur orientieren werden. Im Fall der als GmbH verfassten Käuferin könnte ein Rückgewähranspruch aus §§ 437 Nr. 2, 346 Abs. 1 BGB in Betracht kommen. Sie denken nun an sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen dieses Anspruchs. Ist zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustandegekommen? Möglicherweise ist dies unproblematisch der Fall. Da ein Grundstück verkauft wurde, bedurfte der Kaufvertrag zwar der Form der notariellen Beurkundung (§ 311b Abs. 1 Satz 1 BGB); diese aber liegt laut Sachverhalt vor. Wichtig ist, dass Sie hier

zwei Dinge voneinander unterscheiden: Jedes Tatbestandsmerkmal sollten Sie gründlich durchdenken, nicht aber auch später in Ihrer Niederschrift ausführlich erörtern. Stellt sich heraus, dass ein Kaufvertrags nach §§ 433, 311b Abs. 1 Satz 1 BGB geschlossen wurde, sollten Sie in Ihrer Gliederung nur kurz den § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB und § 13 Abs. 1 GmbHG notieren, um während der Niederschrift nicht nach diesen Normen suchen zu müssen. Durch ein kurzes „+“ markieren Sie das Tatbestandsmerkmal als unproblematisch. Später findet sich in Ihrer Klausur dazu nur ein Satz: „*Zwischen V und der nach § 13 Abs. 1 GmbHG rechtsfähigen K kam ein Kaufvertrag nach § 433 BGB in der Form des § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB zustande.*“

Jetzt stellt sich die Frage, ob die Kaufsache einen Sachmangel i.S.d. § 434 BGB hatte. Schon bei der ersten Lektüre des Sachverhaltes wurde Ihnen klar, dass hier ein Problem des Falles liegen muss. Denn die GmbH macht geltend, dass das von ihr erworbene Hausgrundstück vor fünfzehn Jahren von einem Serienmörder bewohnt wurde, der die Leichen seiner Opfer im Garten verscharrt hatte. Alle Spuren dieser Untaten sind mittlerweile zwar beseitigt, doch erscheint das Gebäude nach wie vor als „**House of Horror**“ und hat daher einen niedrigeren Wiederverkaufswert, als die GmbH bei Vertragsschluss annahm. Der Verkäufer wusste von diesem Umstand nichts, hätte ihn aber in Erfahrung bringen können.

Es ist abzusehen, dass die Gedankenführung in diesem Punkt Ihrer Klausur besonders komplex sein wird. Gerade deshalb kommt es auf ein Höchstmaß an gedanklicher Disziplin an: Denn jeder Laie entwickelt sofort ein unbestimmtes Rechtsgefühl zu der Frage, ob hier ein Sachmangel vorliegt

oder nicht. **Persönliche Meinungen und jedweder Ausdruck des persönlichen Gerechtigkeitsgefühls sind aber in einer staatlichen Pflichtfachklausur nicht erfragt.**

Von Ihnen erwartet man stattdessen die **Subsumtion des Gesetzes**. Denken Sie daher das Problem ausschließlich in der viergliedrigen Struktur der Subsumtionslogik durch und notieren Sie sich die Ergebnisse Ihrer Überlegungen in Ihrer Gliederung, so dass Sie diesen Prozess später bei der Niederschrift leicht noch einmal nachvollziehen können!

An erster Stelle steht dabei die **präzise Formulierung des Problems** (etwa: „Fraglich ist, ob der durch die Vorgeschichte des Grundstücks geminderte Wiederverkaufswert des Grundstücks einen Sachmangel i.S.d. § 434 BGB darstellt“). Notieren Sie auch diese Formulierung in Ihre Gliederung! Dies erleichtert Ihnen später die Niederschrift und verhindert, dass Sie sich die Denkarbeit zweimal machen.

In einem zweiten Schritt müssen Sie die rechtlichen **Voraussetzungen** klären, unter denen Fragen dieser Art durch die Rechtsordnung eingeordnet und behandelt werden (*Definitionsschritt*). Den Weg dorthin weist der **Savignyschen Auslegungskanon**: Lassen Sie auch hier das eigene Judiz oder eine fleißig erlernte Theorie zunächst beiseite bzw. integrieren Sie beides in die durch den Auslegungskanon eröffneten Argumentationsebenen! Nur Wortlaut, System und Normzweck (sowie die Entstehungsgeschichte der Norm, falls Sie Ihnen bekannt sein sollte) liefern den Rahmen für eine rationale Erörterung des Regelungsgehalts der Norm.

Vorliegend liefert der Wortlaut des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB mit dem Merkmal „Beschaffenheit“ schon einen ersten Anhaltspunkt. Denn damit könnte eine Negativabweichung bezeichnet sein, die in den physikalischen Eigenschaften der Sache wurzelt.

Dagegen sprechen aber systematische Gründe. Das Gesetz regelt auch Fälle des Mangels, die nicht auf gegenständliche Weise im Stoff der Sache gründen (§ 434 Abs. 2 BGB). Vielleicht haben Sie sich in der ersten kreativen Phase und dort nach einschlägigen rechtlichen Überlegungen zu suchen.

Systematische Argumente, wie sie vorliegend aus der Rechtsprechung zu den Umweltbeziehungen der Kaufsache oder aus den Fällen des Mangelverdachts gewonnen werden, entstehen, weil die Rechtsnormen insgesamt eine Ordnung (System) begründen und daher Erst-Recht- bzw. Umkehrwert regelmäßig vom Schutzzweck des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB umfasst wird.

Der Zweck des Mangelbegriffs lässt sich im Übrigen auch an dessen Rechtsfolge erkennen: Bejahen Sie nämlich im Beispielsfall einen Mangel, bedeutet dies, dass die Käuferin Ansprüche auf das positive Interesse hat. Sie kann dann nicht nur nach §§ 437 Nr. 1, 346 Abs. 1 BGB vorgehen, sondern auch auf der Grundlage von Schadensersatz statt der Leistung (§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 Satz 1 BGB) verlangen, so gestellt zu werden, als wäre der Vertrag durch den Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt worden. Liegt kein Mangel vor, ist dagegen der Weg zur culpa in contrahendo frei, weil diese dann nicht durch die §§ 434 ff. BGB verdrängt ist. Dieser Anspruch ist aber nur auf das negative Interesse gerichtet.

In einem dritten Schritt – der eigentlichen Subsumtion – wenden Sie die so entwickelten Rechtsgedanken auf den Fall an. Nun müssen Sie etwa eine Antwort darauf finden, welche Schadensberechnung besser auf den Fall des „House of Horror“ passt: das positive oder das negative Interesse (zum Sachproblem: Oechsler, Vertragliche Schuldverhältnisse, 2013, Rn. 96 und 466). Hier kommt es auf Ihren Sinn fürs Praktische an und auf das feine Gespür für Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den jeweiligen Interessenlagen. In einem vierten Schritt stellen Sie Ihr Ergebnis fest.

Sämtliche Überlegungen sollten Sie in Ihrer Lösungsskizze vorgliedern. Dabei führen Sie die Einfälle aus der ersten Phase des Sammelns von Einfällen mit den Überlegungen zusammen, die durch systematisches Nachdenken in der zweiten Phase gewonnen wurden. Je besser die Vorgliederung des Gedankenganges ist, umso leichter gelingt Ihnen auch die Niederschrift. Lassen Sie deshalb möglichst wenige Punkte im Rahmen der Vorgliederung offen. **Eine gute Gliederung sorgt vor allem auch für eine richtige Schwerpunktsetzung in der Klausur!**

Und diese bildet ein wichtiges Qualitätsmerkmal Ihrer Arbeit. Betrachten Sie selbst Ihre Klausur wie einen Vortrag vor Ihren späteren Berufskollegen (Richtern an derselben Kammer, Rechtsanwälten in derselben mit einer Sache befassten Rechtsangelegenheit usw.)! Würden diese nicht die Geduld verlieren, wenn Sie im Fall des „House of Horror“ zunächst die Voraussetzungen des Kaufvertragsschlusses detailverliebt ausbreiteten? Würden Sie nicht umgekehrt zu schätzen wissen, wenn Sie rasch auf den Punkt kämen, beim Mangelbegriff aber Überlegungen ausbreiteten, die nicht jeder in der Materie Erfahrene sofort selbst

angestellt hätte? Wie viel **Zeit** bleibt für eine solche Gliederung? Dies ist selbstverständlich abhängig von Ihrem Schreibtempo. In einer normalen Zivilrechtsklausur (keine sog. Rennfahrerklatur) steht Ihnen aber im Regelfall mindestens eine Stunde zur Verfügung. Zeiträume von bis zu zweieinhalb Stunden sind je nach der Themenstellung möglich.

Bedenken Sie dabei bitte, dass das eigentliche Kapital Ihrer Klausur in den Gedanken liegt, die in Ihrer Gliederung niedergelegt sind! Es versteht sich, dass diese Gedanken nur zählen, wenn sie letztlich als Text zu Papier gebracht werden. Worauf ich jedoch hinaus will, ist, dass der Umfang des Textes oder der detailverliebte Perfektionismus bei der Ausführung unproblematischer Tatbestandsvoraussetzungen im Rahmen der Bewertung keine (positive) Rolle spielen, Ihnen also nichts bringen. **Investieren Sie Ihre Zeit daher besser in eine problemorientierte Gliederung.** Dann wird Ihre Klausur vor allem auch durchdacht wirken. Es sind dann weniger Einschübe und Ergänzungen im Text erforderlich. Sie erkennen von vornherein, wo Sie für die Niederschrift Zeit benötigen werden und haben weniger Sorgen bei der Zeiteinteilung. Eine klarere Schwerpunktsetzung ist – wie bereits erwähnt – eine weitere Folge: Unproblematisches wird knapp und zielführend, Problematisches aber in der Subsumtionslogik abgehandelt.

4. Schlussüberlegung

Diese Herangehensweise muss – wie bereits eingangs erwähnt – geübt werden. Es gibt dafür keinen besseren Ort als den Examensübungskurs (Klausurenkurs), den Ihre Fakultät veranstaltet. Nutzen Sie diese Möglichkeit regelmäßig und nehmen Sie unter Examensbedingungen teil (Abgabe der Klausur zur Korrektur, keine Exkurse während der Klausur in die Bibliothek oder die Cafeteria)! Alles Weitere dazu finden Sie in meinen Hinweisen zur Examensvorbereitung

Viel Erfolg!



Prof. Dr. Jürgen Oechsler

*Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Handelsrecht, Deutsches und Europäisches
Wirtschaftsrecht*

JGU

Über ELSA

Was ist „ELSA“ und inwiefern kann eine Mitgliedschaft mein Studium und auch mich als Person bereichern? Diese Fragen werden sich insbesondere Studienanfänger stellen, wenn sie darüber nachdenken, ob sie Mitglied in einer Hochschulgruppe werden wollen.

Bei ELSA (The European Law Student's Association) handelt es sich um die weltgrößte Jurastudentenvereinigung. Der Verein hat 40 000 Mitglieder an mehr als 250 Universitäten in 41 Ländern. Eine Mitgliedschaft bei ELSA ermöglicht es Jurastudierenden, Referendaren und jungen Juristen, sich von Beginn des Studiums an bis zum Eintritt in das Berufsleben zu engagieren und weiterzubilden und so neben der Juristerei einen Blick über den Tellerrand zu werfen.

In den vergangenen Semestern veranstaltete ELSA-Mainz e.V. zahlreiche Events. Unsere Fakultätsgruppe organisierte beispielsweise eine Fahrt nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Besuche strafrechtlicher Gerichtsverhandlungen am Landgericht Mainz, Fahrten zu Frankfurter Großkanzleien oder auch eine Podiumsdiskussion zur Flüchtlingsproblematik.

Neben der Teilnahme an Aktivitäten besteht auch die Möglichkeit, aktiv im Vorstand von ELSA-Mainz mitzuarbeiten und Veranstaltungen mit juristischem Bezug zu planen. So können schon früh Erfahrungen in Bereichen wie Organisation, Projektmanagement und Teamarbeit gesammelt werden, die im Berufsleben höchst relevant sind. Die aktive Mitarbeit eröffnet die Gelegenheit, mit jeglicher Art interessanter Personen in Kontakt zu treten, und Einblicke in juristische Berufe zu erhalten. Dies erleichtert auch nicht selten die Suche nach einem

geeigneten Praktikumsplatz. ELSA bietet also viele Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung.

ELSA legt außerdem viel Wert auf den sozialen Austausch. Der Verein fördert studienbegleitend einen intensiven Austausch mit anderen nationalen Fakultätsgruppen. ELSA-Deutschland profitiert sehr von seinem europaweiten Netzwerk. Jedes Jahr gibt es zahlreiche Treffen auf europäischer Ebene. So können ELSA-Mitglieder aus ganz Europa, miteinander in Kontakt zu treten und aktiv werden.

Auch im Amtsjahr 2016/2017 wird sich ELSA-Mainz juristischen Themen unterschiedlichster Art widmen. Das Wintersemester hält viele Veranstaltungen bereit. Ein Veranstaltungskalender und weitere Informationen über geplante Events sind im Newsletter von ELSA-Mainz zu finden, der alle drei Monate erscheint und per E-Mail an die Mitglieder verschickt wird. Der Vorstand von ELSA-Mainz lädt an dieser Stelle auch alle interessierten Studierenden herzlich dazu ein, im ELSA-Büro 00-215 oder auf der Facebook-Seite vorbeizuschauen und sich für Veranstaltungen anzumelden info@elsa-mainz.de ELSA wünscht allen einen guten Start in das Wintersemester 2016/2017!

Für ELSA-Mainz e.V.: Ann-Katrin Stehula (Direktorin für Public Relations) und Julian Steinke (Vizepräsident)

The logo for ELSA, featuring the word "elsa" in a stylized, lowercase, blue font.

The European Law Students' Association

Refugee Law Clinic Mainz

Deine Ziele? Unsere Ziele!

Du willst dich sozial engagieren?

Du willst schon während des Studiums praktische Erfahrungen in der Rechtsberatung sammeln?

Du willst deine Kulturkompetenz verbessern und dich neuen Herausforderungen stellen?

Der *Refugee Law Clinic Mainz e.V.* kann dir all' das bieten. Wir sind Studierende der Universität Mainz, die sich aus unterschiedlichen Semestern und Fachrichtungen zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen haben.

Wir suchen Gleichgesinnte, die Lust haben, sich im Asylrecht aus- und weiterzubilden, um Asylbewerber*innen kostenlose Rechtsberatung in Belangen des Asyl- und Aufenthalts-/ Ausländerrechts anzubieten. Wir freuen uns immer vor allem über interessierte Studierende **jeglicher Fachrichtungen**, die Lust und Zeit haben, sich in unserem Verein zu engagieren. Auch andere Unterstützer sind aber natürlich herzlich willkommen.

Unser Programm

Durch das Durchlaufen eines speziell entwickelten Ausbildungsprogrammes soll sichergestellt werden, dass die Studierenden ausreichend Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht erworben haben und diese anschließend unter fachkundiger Anleitung anwenden können.

Auf diese Weise möchten wir nicht nur Studierenden die Möglichkeit geben, durch die Arbeit an realen Lebenssachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse auch in einem praktischen Zusammenhang

anzuwenden, sondern auch Asylbewerbern und Flüchtlingen den Weg in unsere Gesellschaft erleichtern und sie in allen Lebenslagen unterstützen, beispielsweise bei der Bewältigung von Verwaltungshürden. Gleichzeitig möchten wir dazu beitragen, dass Vorbehalte und Berührungängste gegenüber Asylsuchenden und Geflüchteten abgebaut werden.

„Law Clinic“?

Vorreiter des Prinzips der Law Clinic waren die Vereinigten Staaten von Amerika; bereits im 19. Jahrhundert entstanden dort solche Projekte. Erst einige Zeit später in den 1960er Jahren wurden die Law Clinics aufgrund einer Förderung durch die Ford Foundation in der heutigen Form ausgestaltet.

Das Konzept „Law Clinic“ bedeutet, dass die Studenten die in der Theorie des Studiums erlernten Fertigkeiten in die Praxis umsetzen und damit vor allem sozial Benachteiligten, die sich keinen Rechtsanwalt leisten können, eine kostenfreie („pro bono“) Rechtsberatung zur Verfügung zu stellen.

Die Law Clinics stellen für beide Seiten einen Mehrwert dar und bieten eine gute Gelegenheit einen Einblick ins Berufsleben bekommen.

Kontakt

E-Mail: info@rlc.uni-mainz.de

Homepage: www.rlc-mainz.de

Facebook: facebook.com/rlcmainz

RLC  **MAINZ**

Auf ein Wort: Interview mit Professor Zopfs

Ergänzen Sie folgenden Satz: Jura ist für mich...

... der Versuch der menschlichen Gesellschaft, im Umgang untereinander eine Balance zwischen (Rechts-)Sicherheit und Gerechtigkeit zu erzielen. (Rechts-)Sicherheit und Gerechtigkeit zu erzielen.

Was hat Sie dazu bewogen Jura zu studieren?

Der damals bestehende Wunsch, als Journalist im juristischen Bereich tätig zu werden (Reportagen über Prozesse, den Strafvollzug, „Filz“ in der Verwaltung etc.)

Was hat Ihnen am Studium am meisten gefallen und was nicht?

Gefallen haben mir Veranstaltungen, die mein Interesse wecken konnten, was meist auch vom Dozenten und dem Praxisbezug abhängig war. Wichtig war – und ist – die Möglichkeit, aus einem Veranstaltungsangebot frei wählen zu können, was ein Bachelorstudium nur noch bedingt zulässt. Nicht gefallen haben mir die großen Teilnehmerzahlen in den Veranstaltungen, der damals in Heidelberg obligate VWL-Schein und der ein oder andere Dozent in seinem Umgang mit den Studenten.

Welche Vorurteile hatten Sie vor dem Studium über Jura und Juristen?

Keine, komme in 3. Generation aus einer Juristenfamilie; meine Kinder haben allerdings kein Jura studiert – was die wohl auf diese Frage antworten würden?

Was war Ihr größter Fehler während des Studiums und was würden Sie Erstsemestern raten anders zu machen?

Einen „größten“ Fehler kann ich nicht benennen; anders machen würde ich die Nacharbeit der Vorlesungen, die habe ich ernsthaft viel zu spät betrieben und musste Einiges nachholen. Nur mitschreiben bringt letztlich kaum etwas für ein dauerhaftes Verständnis.

Es gibt auch ein „Leben neben dem Jurastudium“: Was war Ihre wichtigste Erfahrung außerhalb des eigentlichen Studiums?

Ich habe regelmäßig in den Semesterferien gejobbt (im Supermarkt, in der Kneipe, in der Fabrik und beim Tennisplatzbau). Auch wenn darunter gelegentlich die Ferienhausarbeiten leiden mussten, habe ich wichtige Erfahrungen machen können: einerseits die Eintönigkeit einer vorgegebenen monotonen Tätigkeit, andererseits der Kontakt zu anderen, der Vorteil, sich selbst Zeit und Arbeit einteilen zu können und – anders als im langwierigen Studium – auch ein Ergebnis der eigenen Arbeit zu sehen.

Damals war die universitäre Examensvorbereitung bekanntlich weniger gut ausgebaut als heute. Besuchten Sie ein Rep?

Ja. Neben dem Repetitorium, von dem ich – je nach Fach – ganz unterschiedlich profitieren konnte, hatte ich noch eine private Arbeitsgemeinschaft.

Sie sind Professor. War das damals auch schon ihr Berufswunsch?

Nein, sicher nicht – schon wegen der damals üblichen „Kleiderordnung“.

Was war das Erste, das Sie nach dem Staatsexamen gemacht haben?

Ab in den Urlaub und bloß keine Gedanken über die geschriebenen Klausuren machen.

Wo würden Sie sich heute sehen, wenn Sie nicht Jura studiert hätten?

In Neuseeland, Dänemark oder Norwegen.

Ein Tag als Justizminister, was würden Sie an der Juristenausbildung ändern?

Vor allem kleinere Gruppen, intensivere Betreuung, mehr Verantwortung durch Beteiligung an der Praxis, Einbeziehung von Studienleistungen in das Examen, weniger Wissen in die Breite, stattdessen eng begrenzter und fachübergreifend in die Tiefe.

Jura macht sexy, weil?

Juristen auch die unmöglichsten Satzanfänge – scheinbar – sinnvoll ergänzen können.



Prof. Dr. Jan Zopfs

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

JG|U

**Druck mit freundlicher
Unterstützung des**

ZeFaR
Zentraler Fachschaftenrat
Universität Mainz

